Bundesrat **Drucksache 61/2/97**

20.02.97

Antrag

der Länder
Nordrhein-Westfalen
und Brandenburg, Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 1 der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Der Bundesrat möge beschließen, ergänzend zur Anrufung des Vermittlungsausschusses in der Sitzung am 21. Februar 1997 zum AFRG folgende Entschließung zu fassen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, angesichts eines Höchststandes der Arbeitslosigkeit Ende Januar 1997 von rund 4, 66 Millionen Arbeitslosen und eines im Jahreswirtschaftsbericht von ihr selbst prognostizierten Anstiegs der Arbeitslosenzahl auf mindestens 4,1 Millionen im Jahresdurchschnitt 1997 die finanziellen Rahmenbedingungen zumindest für die Sicherung des bisherigen Niveaus der Arbeitsförderung zu gewährleisten und darüber hinaus eine grundlegende Finanzierungsreform einzuleiten.

2. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind als Ermessensleistungen ausgestaltet. In welchem Umfang Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung erfolgreich eingesetzt werden können, hängt nicht nur von der gesetzlichen Ausgestaltung der Förderinstrumente, sondern ganz entscheidend auch von den finanziellen Rahmenbedingungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit ab.

3. Ausgehend von der Annahme einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Arbeitslosenzahl ist im Bundeshaushalt 1997 ein Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 4,1 Mrd. DM vorgesehen. Die Bundesregierung hat den vom Verwaltungsrat festgestellten Haushalt, der einen Bundeszuschuß von 9,3 Mrd. DM vorsah, dahingehend in Kraft gesetzt, daß Einsparungen bei den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in Höhe von 3,2 Mrd. DM sowie durch eine globale Minderausgabe von 0,5 Mrd. DM erzielt werden sollen. Allein hierdurch ist mit einem Rückgang der Teilnehmerzahlen bei der aktiven Arbeitsförderung um mindestens 20 v. H. zu rechnen. Im übrigen soll durch anstehende Gesetzesänderungen sichergestellt werden, daß zusammen mit den vorgesehenen Einsparungen der Bundeszuschuß nicht den Haushaltsansatz von 4,1 Mrd. DM überschreitet.

4. Die Bundesregierung hat - ausgehend von einem Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages - die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, daß etwaige durch den Anstieg der Arbeitslo-

Ausgeliefert am 20. FEB. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax 0228/3820644
ISSN 0720-2946

...

senzahl vor allem beim Arbeitslosengeld verursachte Mehrausgaben durch Einsparungen bei den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung zu decken sind. Zusammen mit der vorgeschriebenen quartalsmäßigen Zuweisung der Mittel für Fortbildung und Umschulung sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird dies zwangsläufig angesichts des zu erwartenden dramatischen Anstiegs der Arbeitslosigkeit einen nicht zu vertretenden Einbruch bei der aktiven Arbeitsförderung bewirken. Da bei je 100.000 zusätzlichen Arbeitslosen mit Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von ca. 2 Mrd. DM zu rechnen ist, ist zu befürchten, daß sich in 1997 bei einer Rekordarbeitslosigkeit von deutlich mehr als 4 Millionen Arbeitslosen das Mittelvolumen vor allem bei Fortbildung und Umschulung sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr weiter drastisch verringern wird.

5. Der Bundesrat fordert daher den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages und die Bundesregierung auf, zumindest sicherzustellen, daß Mehrausgaben bei den Pflichtleistungen der Bundesanstalt für Arbeit, die durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit über das Niveau der dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 1997 zugrundeliegenden und inzwischen überholten Eckdaten entstehen, nicht durch entsprechende Einsparungen bei den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung zu decken sind, um ein weiteres prozyklisches Absenken der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik zu verhindern.